



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Die Grenzen der Rechtsprechung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

lachs hervorgegangen ist, denn nur ein konservativer preussischer Edelmann, der deutsch empfand, konnte Deutschland neugestalten.

Mit dem Ende des Jahres 1852 schließt der erste Band der Denkwürdigkeiten. Ein zweiter Aufsatz soll später die Thätigkeit Gerlachs in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms IV. und unter der Regentschaft würdigen.



## Die Grenzen der Rechtsprechung

Von O. Bähr



vor etwa Jahresfrist habe ich in diesen Blättern einen Buchhändlerprozeß besprochen, dessen Entscheidung durch das Reichsgericht in den Kreisen der Buchhändler großes Aufsehen erregt hatte. Der Vorstand des Börsenvereins zu Leipzig hatte nach einem von dem Verein gefaßten Beschluß, wonach gegen die sogenannten Schleuderer im Buchhandel mit voller Strenge vorgegangen werden sollte, in einer Veröffentlichung die Berliner Firma Mayer und Müller als Schleuderer bezeichnet und die Mitglieder aufgefordert, dieser Firma keine weiteren Verlagsartikel zu liefern. Die genannte Firma verklagte darauf zwei in Berlin wohnende Vorstandsmitglieder auf Schadenersatz. Das Landgericht und das Kammergericht in Berlin wiesen die Klage als unbegründet ab. Das Reichsgericht aber, an das nunmehr die Sache kam, erklärte den Schadenersatzanspruch für begründet. In dem Urteil wird die Sache so hingestellt, als ob der Betrieb eines Gewerbes ein absolutes Recht, gleichsam ein Eigentum bilde, in das niemand, wenn er nicht ein besondres Recht dazu nachweisen könne, schädigend eingreifen dürfe. Darnach sind dann auch schließlich, nachdem der Prozeß sechs Instanzen durchlaufen hatte, die beiden Verklagten durch Urteil des Kammergerichts vom 25. November 1892 zur Zahlung von 2100 Mark Schadenersatz verurteilt worden.

Übereinstimmend mit dem größten Teile des Buchhändlerstandes konnte ich das Urteil des Reichsgerichts nicht dem Rechte für entsprechend halten und führte diese Ansicht in dem oben erwähnten Aufsatz aus. Bei dem auffallenden Widerspruch, in dem sich das Urteil zu allen bisher für maßgebend gehaltenen Rechtsgrundsätzen stellte, und bei der übermäßigen Ausführlichkeit seiner Begründung konnte man damals wohl schon ahnen, daß noch etwas tieferes dahinter stecke. Inzwischen hat nun Wiener (Senatspräsident beim Reichsgericht und vor Jahresfrist noch Mitglied des ersten Senats, der jenes Urteil gegeben hat) eine Verteidigung des Urteils unternommen und

diese in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht veröffentlicht. Darf man annehmen, daß das, was Wiener sagt, auch im Sinne des Gerichts der Entscheidung wirklich zu Grunde liege, so gewinnt man dadurch einen tiefern Einblick in die mit dem Urteil verbundene Absicht, die über den einzelnen Fall hinausreicht. Wiener sagt nämlich am Schluß seiner Abhandlung:

Bährs Erstaunen über die getroffene Entscheidung erklärt sich allein daraus, daß sein grundsätzlicher Standpunkt ein von dem des Reichsgerichts durchaus verschiedener ist. Heftige Kämpfe im Wirtschaftsleben mit Erscheinungen, wie Kartelle, Ringe, genossenschaftliche Versuche zur Bewältigung widerstrebender, sind in Deutschland verhältnismäßig jungen Datums. Vermöge der Züge, welche der hier zur Beurteilung gelangte Fall aufweist, stellte derselbe, wenn ihm auch die Eigenart des buchhändlerischen Gewerbebetriebes eine gewisse Besonderheit verleihen mag, den höchsten Gerichtshof unserm Wissens zum erstenmal vor die Frage, welche Grenzen dem Rechtsschutz für den einzelnen gegenüber solchen Erscheinungen nach dem bürgerlichen Recht gesteckt seien. Wer diesen Rechtsschutz des Individuums darauf beschränkt erachtet, daß ihm die Verträge gehalten werden, oder Angriffen auf Leib und Gut mittelst einer kriminalrechtlich zu ahnenden Handlung gewehrt wird, der muß freilich zum Schutz auch gegen die empfindlichsten Angriffe, wenn sie nur alles dieses vermeiden, immer ein besondres Einschreiten der Gesetzgebung fordern. Die in Deutschland geltenden Modifikationen des bürgerlichen Rechts kennen aber einen Begriff der widerrechtlichen Kränkung und Beschädigung, der allgemein genug ist, um auch eine Schutzwehr gegen anders geartete Angriffe zu bieten. Auf solchen allgemeinen Gesetzesgedanken beruht die Entwicklungsfähigkeit des Rechts auch innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Schranken. Sie befähigen den Richter — um bei dem vorliegenden Falle zu bleiben —, die richtige Stellung auch gegenüber neuen Erscheinungen des Interessenkampfes zu finden, bei denen sinnreiche Systeme zur Unterbindung aller natürlichen Lebensbeziehungen eines andern ein helleres Licht auf dasjenige, was unter dem Begriff der Persönlichkeit zu schützen ist, werfen und zugleich zu einer Prüfung der Art der gewählten Mittel herausfordern. Gewiß wird damit dem Richter eine der schwierigsten Aufgaben gestellt, und die Art ihrer Lösung wird im Beginn solcher Rechtsentwicklung immer Anfechtung erfahren. Es ist schwer, die Grenze prinzipiell zu bezeichnen oder auch nur im Einzelfalle richtig aufzufinden, an welcher die statthafte Bewährung der Kraft des einen in die unstatthafte Verletzung des andern umschlägt. Am wenigsten aber wird man der Aufgabe gerecht werden, wenn man, statt alle Einzelheiten des Falles genau in Betracht zu ziehen, andre Fälle, denen gewisse Züge des zu entscheidenden fehlen oder andre beigemischt sind, unterstellt und aus der Annahme, daß diese statthafte sein müssen — man braucht nur an die Fälle zu denken, daß der Oberst den Offizieren, der Arbeitgeber den Arbeitern aufgibt, ein bestimmtes Lokal zu meiden —, die Statthaftigkeit des vorliegenden folgert. Betrachtet man in unserm Falle auch unter Absehen von dem gewollten Ziele, die Schleuderer aus der buchhändlerischen Gemeinschaft auszuschließen, die dazu gewählten Mittel, so waren es die öffentliche Schmälierung des Ansehens des Betroffenen durch die Kundgebungen und die Bedrohung aller Genossen mit den gleichen Maßregeln, falls sie die Sperre nicht vollzögen, die dem Reichsgericht unstatthafte erschienen.

Nach dieser Ausführung Wieners hat hier also das Reichsgericht zum erstenmale ein Urteil gegeben, das die Bestimmung hatte, in die sozialen

Kämpfe der Neuzeit in der Art einzugreifen, daß die Kämpfenden je nach der größern Gunst oder Ungunst, mit der sie das Gericht betrachtet, mit empfindlichen Verurteilungen zum Schadenersatz heimgesucht werden sollen. An den Buchhändlern sollte hier zuerst ein Exempel statuiert werden. Ob das Bewußtsein hiervon dazu beitragen wird, daß die davon betroffenen Männer, wie Wiener ihnen anrät, ihre Verurteilung mit nicht allzu großer Empfindlichkeit hinnehmen, lassen wir dahin gestellt sein. Wiener bezeichnet „Kartelle, Ringe und genossenschaftliche Verbände“ als die Gesellschaftsgruppen, gegen die ein Rechtsschutz gewährt werden sollte. Man wird aber wohl nicht fehlgehn, wenn man annimmt, daß durch das Urteil vorzugsweise ein Vorgehen gegen die sogenannten Boykottirungen eingeleitet werden sollte.

Nun sind ja gewiß diese Boykottirungen höchst beklagenswerte Erscheinungen unsers sozialen Lebens. Aber wir halten doch die Justiz nicht für berufen, ein neues Recht dagegen zu erfinden. Das liegt auch nicht innerhalb der „Entwicklungsfähigkeit“ der Rechtswissenschaft. Wiener sagt, die in Deutschland geltenden Kodifikationen gäben einen genügenden Anhalt dazu. Wo sind denn die Bestimmungen dieser Kodifikationen, die das enthalten? Wo stellen die Kodifikationen einen so allgemeinen Begriff der „widerrechtlichen Kränkung und Beschädigung“ auf? Zu jeder „widerrechtlichen Kränkung“ gehört doch vor allem ein Recht, das gekränkt sein müßte. Wo ist denn nun aber das Recht der Schleuderer, das durch die Handlungsweise des Börsenvorstands gekränkt worden ist? Wiener sagt, der Begriff der Persönlichkeit müsse geschützt werden. Die Persönlichkeit giebt nicht einen solchen allgemein zu schützenden Begriff ab, sondern sie wird nur in bestimmten Beziehungen vom Rechte geschützt. Neben dem Anspruch auf Unversehrtheit des Körpers hat jeder kraft seiner Persönlichkeit Anspruch auf Schutz seiner Ehre. Daß nun das Vorgehen des Börsenvorstands ein ehrverlegendes sei, hat das Reichsgericht selbst nicht angenommen. Auch von andern Gerichten sind mehrfache Versuche der Schleuderer, jenes Vorgehen mit der Beleidigungsklage anzugreifen, abgewiesen worden. Welches weitere Recht der Persönlichkeit giebt es nun, das in unsern Rechten in der Art geschützt würde, daß jemand sagen dürfte: „Mir ist hier ein Schaden zugefügt worden, dadurch ist meine Persönlichkeit gekränkt. Folglich muß mir der Schaden ersetzt werden!“ Ein solches Recht der Persönlichkeit giebt es nicht.

Soll gegen die Boykottirungen vorgegangen werden, so muß sich die Gesetzgebung daran versuchen. Sie wird es aber schwerlich weiter bringen, als daß sie dabei vorkommende Ausschreitungen unter Strafe stellt, gerade so, wie auch die Gewerbeordnung die Ausstände der Arbeiter an sich zugelassen und nur die dabei vorkommenden Ausschreitungen (§ 153) mit Strafe bedroht hat.

Die Gerichte aber haben umso weniger den Beruf, hier mit einem neuen Rechte vorzugehen, als sie gar nicht imstande sind, dieses Recht folgerichtig

durchzuführen. Die Aufgabe ist nicht bloß, wie Wiener sagt, „eine der schwierigsten,“ sondern sie ist gar nicht zu lösen. Indirekte Zwangsmittel, um soziale Zwecke zu erreichen, werden heute von allen Seiten angewendet. Wiener selbst führt Beispiele an, die ihm vielleicht schon bei Beratung des Urteils in seinem Senat entgegengebracht worden sind. Er erwähnt die Fälle, daß ein Oberst seinen Offizieren, ein Arbeitgeber seinen Arbeitern den Besuch bestimmter Lokale verbietet. Noch jüngst ist im Reichstage über diese Dinge verhandelt und dabei erwähnt worden, daß sie namentlich auch in Leipzig eine Rolle spielen. Der Verlauf der Sache ist gewöhnlich folgender. Gewisse Gastwirtschaften öffnen den Sozialdemokraten ihre Räume. Dann verbietet der Regimentskommandeur nicht allein seinen Soldaten, diese Wirtschaften zu besuchen, sondern auch seiner Militärkapelle, in diesen Wirtschaften Konzerte zu halten. Natürlich werden dadurch die Wirte sehr geschädigt. Entziehen nun die Wirte den Sozialdemokraten ihre Räume, so boykottieren diese die Bierbrauer, von denen die Wirte ihr Bier beziehen, und fügen dadurch den Brauern und den Wirten den größten Schaden zu. So wird Boykott mit Boykott beantwortet. Müßte man nun nicht, wenn man die Arbeiter für die Boykottierung der Wirte ersatzpflichtig machen wollte, auch den Kommandeur, der durch sein Verbot die Wirtschaften geschädigt hat, für ersatzpflichtig halten? Nein! sagt Wiener; man muß alle Einzelheiten des Falles genau in Betracht ziehen und darnach unterscheiden. Wir können hier keinen Unterschied finden. Im Gegenteil: der Regimentskommandeur übt doch auf seine Untergebenen einen ganz andern Zwang aus, als der, der durch seine einfache Aufforderung auf andre einwirkt. Jener müßte also umso mehr zum Schadenersatz für verpflichtet gehalten werden. In ähnlicher Weise gestaltet sich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die Arbeitgeber verbieten den Arbeitern bei Strafe der Entlassung, bestimmte Wirtschaften zu besuchen oder bestimmte Zeitungen zu halten. Hat jeder Gewerbetreibende ein Recht darauf, daß ihm niemand durch Verbote u. s. w. seine Kundschaft entzieht, so müßte auch der Arbeitgeber den Wirten und den Zeitungsverlegern für ersatzpflichtig gehalten werden. Denn das Recht muß, wie Regen und Sonnenschein, für alle gleich sein.

Jedenfalls hat das Reichsgericht, wenn es auch seinerseits die von Wiener empfohlene Unterscheidung zwischen Schonung und Strenge zu machen beabsichtigen sollte, in dem Buchhändlerprozeß ein wenig glückliches Beispiel für die anzuwendende Strenge gewählt, wie dies auch der weitere Verlauf, den die Sache genommen hat, ergibt.

Es ist nämlich nicht bei dem einen Prozesse geblieben. Ermutigt durch das Reichsgerichtsurteil, hat die Firma Mayer und Müller noch einen zweiten Prozeß gegen die übriggebliebenen vier Mitglieder des Börsenvorstands angestrengt und darin eine noch weit höhere Entschädigung (17000 Mark) berechnet. Die Sache ist in erster Instanz bei dem Landgericht in Leipzig

entschieden worden. In einem (wiederum höchst weitschweifig begründeten) Urteile spricht das Landgericht aus, daß allerdings in dem Verfahren des Börsenvorstands, objektiv betrachtet, eine unerlaubte, an sich rechtswidrige Handlung liege. Aber — den Verklagten habe das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gefehlt, und deshalb seien sie freizusprechen.

Diese Entscheidung kommt dadurch zu einem richtigen Ergebnis, daß sie dem Fehler des Reichsgerichts einen zweiten Fehler hinzufügt. Wäre wirklich das Verfahren des Börsenvorstands objektiv rechtswidrig, so würde ihn sein subjektiver guter Glaube von der Haftbarkeit nicht befreien können. Allerdings kann ein tatsächlicher Irrtum die Haftbarkeit für eine Schädigung fremden Rechtes ausschließen. Wenn jemand eine in seinem Besitze befindliche fremde Sache, die er für sein Eigentum hält, mutwillig zerstört, so kann nicht nachher der Eigentümer kommen und sagen: Du hast meine Sache zerstört; folglich mußt du mir Ersatz leisten. Der Zerstörer ist frei, weil er geglaubt hat, die Sache sei seine eigene. Denken wir uns nun aber folgenden Fall: Jemand schlägt einem andern die Fenster ein und sagte dann zu seiner Entschuldigung, der andre habe ihn beleidigt, und deshalb habe er geglaubt, ihm die Fenster einschlagen zu dürfen. Würde er damit durchkommen? Nein! Auch wenn er den bündigsten Beweis führte, daß er das wirklich geglaubt habe, würde er die Fenster bezahlen müssen. Das kann auch nicht anders entschieden werden, mag nun gemeines, preussisches oder sächsisches Recht zur Anwendung kommen. Es liegt in der ewigen Natur der Dinge. Ganz mit Recht hat deshalb auch das Reichsgericht in seinem Urteile die Frage des subjektiven Verschuldens völlig außer Acht gelassen. Gern aber nehme ich zu Ehren des Landgerichts an, daß seine Entscheidung in ihrem letzten Grunde auf dem natürlichen Rechtsgefühl beruhte, daß es ihm unmöglich erschien, Ehrenmänner — diesen Ausdruck gebraucht das Urteil — wegen einer in ihrem Berufe ausgeübten Thätigkeit zu verurteilen.

Nun kam die Sache an das Oberlandesgericht in Dresden. Auch dieses stellt in seinem Urteil die Doppelfrage: War die Maßregel an sich rechtswidrig, und traf die Verklagten dabei ein Verschulden? Zu der ersten Frage sagt das Urteil, daß die Rechtswidrigkeit „erheblichen Zweifeln unterliege,“ und daran knüpft es eine Ausführung, die auf eine Widerlegung der Gründe des Reichsgerichts hinausläuft. Dann aber sagt das Gericht, es komme auf diese Frage nicht an, wenn es an einem Verschulden der Verklagten fehle; und diese Annahme begründet es mit Bestimmungen des sächsischen Gesetzbuchs. Übereinstimmend mit dem Landgericht verneint es dann ein solches Verschulden und bestätigt darnach die Entscheidung der Vorinstanz. Auch dieses Urteil ist juristisch nicht ganz korrekt; aber es ist menschlich sehr wohl zu verstehen. Offenbar war das Gericht der Ansicht, daß in dem Handeln der Verklagten eine Widerrechtlichkeit nicht enthalten sei. Geht man hiervon aus, so kann man ja auch

sagen, daß ein Verschulden der Verklagten nicht vorliege. Indem nun aber das Gericht nur dieses letztere betonte, gab es eine Entscheidung, die es vermied, sich mit dem Reichgerichtsurteil geradezu in Widerspruch zu setzen, und die zugleich dadurch, daß sie ausschließlich das sächsische Gesetzbuch zur Grundlage nahm, sich der weiteren Revision durch das Reichsgericht entzog. Die Verklagten sind dadurch endgiltig freigesprochen. Auch hier hat also die Ansicht des Reichsgerichts eine Niederlage erlitten.

Mit seinem Urteile hat das Reichsgericht einen sehr bedenklichen Weg eingeschlagen. Gerade bei der Unabhängigkeit der Justiz sollte das Reichsgericht, über dem sich nur der blaue Himmel wölbt, vermeiden, neues Recht machen zu wollen, zumal auf Gebieten, die zu beherrschen es schwerlich imstande ist. Man muß daher nach der Erläuterung, die Wiener der Sache gegeben hat, das Reichsgerichtsurteil um so mehr beklagen.

Übrigens ist dieser Rechtsfall auch noch in anderer Beziehung sehr belehrend. Er läßt erkennen, welchen Gefahren richterlicher Willkür wir entgegenzusehen hätten, wenn die Begriffsbestimmungen für „unerlaubte Handlungen“ so, wie sie in dem Entwurfe zum bürgerlichen Gesetzbuch (auch nach der zweiten Lesung) enthalten sind, Gesetz werden sollten.



## Neuestes Litteratur-ABC

### 1. Conrad Alberti

Heil Alberti, der verbrochen  
Manches auf dem „Sittensfeld,“  
Heil Alberti, der gesprochen  
Dann in Leipzig wie ein Held!  
Will ihm auch kein Lorbeer treiben,  
Keine Blume ihm erblühen,  
Selber wird er sicher bleiben  
Ewig jung und ewig grün.

### 2. Karl Bleibtreu

Großer Bleibtreu, Plagiator,  
Aber doch in manchem neu,  
Kühner Revolutionator,  
Bleibe nur getrost dir treu!  
Töte die verlognen Alten,  
Halte deines Ruhmes Wacht!  
Einer wird doch einmal halten  
Dich für Shakespeare — bei der Nacht.